

| Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Beteiligte Dienststelle/n: | Vorlage-Nr: FB 61/1234/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.06.2019 Verfasser: Dez. III / FB 61/400 | | | | | | |
|---|--|---------------|---------|---------------|------------|--------------------------------|---------------|
| Geschwindigkeitsregelung Grachtstraße; hier: Interfraktioneller Antrag vom 15.05.2019 | | | | | | | |
| Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="180 667 379 701">Datum</th> <th data-bbox="379 667 954 701">Gremium</th> <th data-bbox="954 667 1390 701">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="180 701 379 732">03.07.2019</td> <td data-bbox="379 701 954 732">Bezirksvertretung Aachen-Brand</td> <td data-bbox="954 701 1390 732">Kenntnisnahme</td> </tr> </tbody> </table> | | Datum | Gremium | Zuständigkeit | 03.07.2019 | Bezirksvertretung Aachen-Brand | Kenntnisnahme |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | | | | | |
| 03.07.2019 | Bezirksvertretung Aachen-Brand | Kenntnisnahme | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, wonach in Abwägung aller Aspekte die derzeitige Verkehrsregelung in der Grachtstraße (Einfahrverbot aus Richtung Krauthausen mit Ausnahme des Radverkehrs) bei einer für Außerortsstrecken sehr stark reduzierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bestehen bleibt. Der Antrag gilt damit als behandelt.

Erläuterungen:

Nach § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Da öffentliche Straßen für den allgemeinen Kfz-Verkehr gewidmet und hierfür gebaut worden sind, dürfen Verkehrsbeschränkungen auf ihnen nur ausgesprochen werden, wenn die Beibehaltung der jetzigen verkehrlichen Nutzung nicht weiter hinnehmbar ist. Die Polizei hat in dem in Rede stehenden Straßenstück in den letzten 3 Jahren 3 Verkehrsunfälle der Kat. 1 - 4 aufgenommen, von denen zwei unter Alkoholeinwirkung geschehen sind und beim dritten Unfall ein 77-jähriger Pedelecfahrer stürzte, ohne sich nachher an die Ursache des Unfalls erinnern zu können. Das Unfallbild gibt also keine Erkenntnis, wonach die bestehende Höchstgeschwindigkeit für den Kraftfahrzeugverkehr in diesem Straßenzug nicht zu vertreten ist, und rechtfertigt deshalb keine noch stärkeren verkehrsbeschränkenden Maßnahmen aus Sicht der StVO.

Die jetzt vor Ort bestehende erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt bereits hinreichend die fehlenden separaten Verkehrsflächen für Fußgänger oder entgegenkommende Radfahrer. Die unterschiedlichen Nutzergruppen können sich frühzeitig sehen und beim Vorbeifahren aufeinander Rücksicht nehmen. Die Verkehrsbelastungen im Kfz-Bereich sowie bei Radfahrern und Fußgängern sind im angesprochenen Teilstück der Grachtstraße so gering, dass Verkehrsteilnehmer in gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrlos aneinander vorbeikommen können.

Die möglicherweise von „Rasern“ erzeugten Gefahren sind nicht auf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, sondern auf die Missachtung dieser zurückzuführen. Hier können Polizei und städtisches Ordnungsamt im Rahmen örtlicher und technischer Möglichkeiten durch sporadische Geschwindigkeitskontrollen versuchen, die bestehenden Verkehrsvorschriften durchzusetzen.

Wie durch den Vertreter des Fachbereichs Umwelt im Bürgerforum am 14.05.2019 dargestellt wurde, stellt der vorhandene Verkehr auf der Grachtstraße keinen unvermeidbaren Störfaktor bzw. Gefahrenbereich für die dortige Fauna dar.

Aus diesen Gründen hält die Verwaltung an der bestehenden erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h fest und wird diese je nach örtlichen Möglichkeiten wiederkehrend kontrollieren lassen. Sollte der durch Aufhebung der Einbahnstraße jetzt zulässige Zweirichtungsverkehr durch Linksausbieger aus dem Nesseler-Gelände als problematisch empfunden werden, so ist die Verwaltung bereit, die Ausfahrt aus dem Nesseler-Grundstück auf die Grachtstraße mit einem Rechtsausbiegegebot zu belegen. Dann fallen die KFZ-Begegnungsverkehre im Teilstück zwischen Indeweg und Indebrücke weg.

Anlage/n:

Interfraktioneller Antrag vom 15.05.2019

An den Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks Aachen-Brand
Herrn Peter Tillmanns
über das Bezirksamt
Paul-Küpper-Platz

52078 Aachen



Aachen, den 15.05.2019

Antrag Geschwindigkeitsreduzierung Grachtstraße

Sehr geehrter Herr Tillmanns,

die Fraktionen von CDU, SPD, Die Grünen und der Vertreter der FDP in der Bezirksvertretung Aachen Brand beantragen, zu beschließen,

dass die Geschwindigkeit in der Grachtstraße von 50 km/h auf 30km/h reduziert wird.

Weiterhin wird beantragt,

baulich dafür Sorge zu tragen, dass die gefahrene Geschwindigkeit auch eingehalten und ein Schutz für Fußgänger und Radfahrer hergestellt wird.

Gründe:

Am 14.5.19 befasste sich das Bürgerforum mit der Frage, ob die Grachtstraße für Autofahrer geschlossen werden soll. Nicht verstehen konnten die Bürgerinnen und Bürger, warum die Geschwindigkeit auf 50 km/h hochgesetzt wurde. Kritische Begegnungsverkehre wurden geschildert und Angst von Radfahrern und Fußgängern vor rücksichtslosen Autofahrern.

Aus Umweltgründen empfiehlt sich die Schließung. Die Straße kreuzt das größte Naturschutzgebiet Aachens. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist das mildeste Mittel um in der Abwägung aus naturschutzfachlichen Gründen die Schließung der Straße zu verhindern. Diese ist nicht gewünscht um Krauthausen weiterhin gut an Brand anzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Lürken, CDU

Hellmann, SPD

Depenbrock, GRÜNE

Blum, FDP